



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Deutsche Gesellschaft für  
Soziale Psychiatrie e.V.  
Zeltinger Straße 9

50 969 Köln  
info@dgsp-ev.de

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-24822  
Fax +49 911 943-

bearbeitet von:

REFERAT 61A

Ref61APosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

### Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Schreiben vom 06.11.2018  
230-7406/1470-18  
Nürnberg, 20. Dezember 2018  
Seite 1 von 2  
Anlage 1

Sehr geehrter Herr Suhre,

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage. Bevor ich auf Ihre weitergehenden Fragen eingehe, möchte ich mein Bedauern darüber ausdrücken, dass die Ausführungen des Bundesamtes vom 19. Juni 2018 zur Thematik in der Zusammenfassung Ihrer Auswertung der bundesweiten Befragung nur stark verkürzt dargestellt wurden und dadurch die Berücksichtigung der Verfahrensgarantien durch das Bundesamt u.E. nicht zum Ausdruck kommt.

Die Einhaltung von Verfahrensgarantien wird sowohl in der Aufnahme-richtlinie (AufnRL), hier in Bezug auf Vulnerabilität insbesondere in den Art. 21-25, wie auch der Verfahrensrichtlinie (VerfRL), insbesondere in den Art. 24 und 25, gefordert. Diese Verpflichtung obliegt nicht nur dem für die Durchführung des Asylverfahrens verantwortlichen Bundesamt, sondern auch anderen auf Grund ihrer Zuständigkeit von den Regelungen betroffenen Behörden oder den von ihnen involvierten Stellen. Danach haben alle im Bereich Aufnahme, Versorgung und Unterbringung tätigen Stellen die notwendigen Feststellungen zur Vulnerabilität zu treffen und müssen die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Aus der VerfRL erwachsen Verpflichtungen, wie z.B. für Jugendämter und Gerichte durch Art. 25 Abs. 1 Buchst. a „Garantien für unbegleitete Minderjährige“, in dem die Vertretung Minderjähriger durch fachlich qualifizierte Vertreter festgelegt ist. Die praktische Umsetzung der Richtlinien obliegt damit jeder betroffenen Behörde/Stelle.

### Beantwortung der durch DGSP e.V. mit Schreiben vom 06.11.18 gestellten Fragen

1. Erfragt/kontaktiert das BAMF als verfahrensführende Institution bei Verdacht/Anzeichen möglicher besonderer Schutzbedürftigkeit (z.B. psychische Erkrankung, Traumatisierung, Suchterkrankung) die zuständigen aufnehmenden Erstaufnahmeeinrichtungen und/oder lokale Migrationssozialarbeiter, wenn Asylsuchende von der Erstaufnahmeeinrichtung auf eine Kommune verteilt oder zwischen Kommunen verteilt werden?

Antwort:

Ich weise darauf hin, dass das Bundesamt nicht verfahrensführende Institution ist. Der Gesetzgeber geht von getrennten Zuständigkeiten aus: Danach sind die Länder für die Unterbringung zuständig, das Bundesamt für die Durchführung des Asylverfahrens. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat jede Behörde die ihr auferlegten Pflichten zu beachten. Das bedeutet, dass das Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens Erkenntnisse zu Vulnerabilitäten zu bewerten und zu berücksichtigen hat.

2. Wie berücksichtigt das BAMF im Einzelfall vorliegende Hinweise der Erstaufnahmeeinrichtung, der Migrationssozialarbeit in der Kommune und/oder beteiligter psychosozialer Einrichtungen hinsichtlich besonderer Schutzbedürftigkeit? Wie gestaltet sich aus Ihrer Sicht die Zusammenarbeit?

Antwort:

Erkenntnisse zur besonderen Schutzbedürftigkeit werden durch das Bundesamt im Rahmen des Möglichen in allen Verfahrensschritten berücksichtigt. Dabei kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an und zu welchem Zeitpunkt das Bundesamt Kenntnis von der Vulnerabilität erlangt. Im Schreiben vom 19. Juni 2018 wurden dazu allgemeine Grundsätze dargestellt.

3. Wird diese Zusammenarbeit entsprechend nachvollziehbar für die Anhörung/das Verfahren dokumentiert, so dass der Schutzbedarf richtlinienkonform berücksichtigt werden kann? Wie werden Datenschutz bzw. Schweigepflichtsentbindungen gehandhabt?

Antwort:

Erhält das Bundesamt Informationen nach § 8 Abs. 1b AsylG, dürfen diese ausschließlich zur Vorbereitung der Anhörung Verwendung finden und sind danach zu löschen. Erfolgt im Rahmen der Anhörung ein entsprechender Vortrag durch die betroffene Person selbst, ist dies Gegenstand der Anhörungsniederschrift.

4. Besteht von Ihrer Seite die Möglichkeit, dass betreuende Einrichtungen vor Ort mit Mitarbeitern des BAMF und vom BAMF bei Schutzbedarf ggf. einzusetzenden Sonderbeauftragten in Kontakt treten, um komplexe Sachverhalte aufzuklären?

Antwort:

Das Bundesamt führt in eigener Zuständigkeit die notwendige Sachverhaltsaufklärung zur Beurteilung des Asylantrags durch. Antragstellende erhalten im Rahmen der Anhörung Gelegenheit umfassend vorzutragen. Ihnen steht die Beteiligung eines Rechtsanwalts frei. Sie können sich in der Anhörung von einem Beistand begleiten lassen. Dieser kann sich im Einverständnis mit der antragstellenden Person auch zur Sache äußern. Der Gesamtvortrag findet bei der Beurteilung durch das Bundesamt Berücksichtigung.

5. Welche Möglichkeiten zur Verbesserung bzw. zur Etablierung einer nachhaltigen Zusammenarbeit sehen Sie? Wird ein diesbezügliches Problembewusstsein in Ihren Schulungen für die Mitarbeiter/innen (s.o.) thematisiert?

Antwort:

Soweit erforderlich kann im Rahmen dessen eine notwendige Zusammenarbeit mit maßgeblichen Stellen erfolgen, wenn die betroffenen Personen dies erlauben und das Bundesamt damit im Rahmen seiner Befugnisse handelt.

Ein entsprechendes Problembewusstsein wurde den Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Ausbildung vermittelt. Mitarbeitende sind durch die Dienstanweisung auch zur besonderen Achtsamkeit angehalten. Hinweise dazu können anlassbezogen oder vorsorglich wiederholend auch in referatsinternen Besprechungen gegeben werden.

Im Übrigen verweise ich auf meine ausführliche Stellungnahme vom 19.Juni 2018.